

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 25**

**Freitag, 07.05.2021**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

- 61/03 Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;  
Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 07.05.2021
- 62/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Erweiterung des bestehenden Balkones mit Außentreppe in den Garten “ auf dem Grundstück Flurnr. 924/15 der Gemarkung Ebersberg



61/03

**Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;  
Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 07.05.2021**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Die Testpflicht gilt nicht für Personen, bei denen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies ist ab dem 14. Tag nach Verabreichung der zweiten Impfung anzunehmen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 02.06.2021 außer Kraft. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 an mindestens fünf Tagen in Folge unterschritten worden ist. Das Landratsamt Ebersberg ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.

**Begründung:**

a)

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

b)

Im Landkreis Ebersberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (Angaben des RKI; vgl. hierzu das Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV sowie die Bekanntmachung des Landratsamts Ebersberg vom 26.04.2021, Amtsblatt Nr. 22). Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Ebersberg nachgewiesene hoch ansteckende Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Laut dem Gesundheitsamt Ebersberg sind



inzwischen rund 57,89% (Stand 06.05.2021) der Corona-Infektionen im Landkreis Ebersberg auf eine Virusmutation zurückzuführen.

Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung der Testung des Personals der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV stützt sich auf §§ 28a Abs. 1 Nr. 15, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV. Danach ist die Anordnung verpflichtender Testungen der Beschäftigten in den genannten Einrichtungen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu treffen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet oder es größere Ausbruchsgeschehen gibt. Hierbei ist der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen.

Die angeordneten Testungen als Beschränkung des Betretens solcher Einrichtungen dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGh, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen. Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich. Es steht kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt, dass nach Auffassung des BayVGh zumindest starke Indizien darauf hindeuten, dass Schutzimpfungen gegen COVID-19 das Transmissionsrisiko nach bisherigen Erkenntnissen zumindest deutlich verringern und daher bereits geimpfte Beschäftigte von der Testpflicht ausgenommen. Eine Ausnahme für ganze Einrichtungen ist angesichts des Risikos für noch nicht geimpfte Patienten und Bewohner nicht möglich, da in diesem Falle ein effektiver Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner nicht mehr gewährleistet wäre.

*Hinweis: Ungeachtet der Verpflichtung nach Ziffer 1 und der bestehenden Ausnahme der bereits geimpften Beschäftigten ist eine regelmäßige freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich und nach Einschätzung des Gesundheitsamts Ebersberg empfehlenswert.*

c)

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

d)

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum 02.06.2021 (Zeitraum der angekündigten Verlängerung der BayIfSMV) befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 an mindestens fünf Tagen in Folge unterschritten worden ist (vgl. § 3 Nr. 2, Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Das Landratsamt Ebersberg ordnet das Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Fall in einer separaten Bekanntmachung an.

e)

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund des erneuten starken Anstiegs der Infektionszahlen im Landkreis Ebersberg wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 07.05.2021

gez.  
Dr. Wolff  
Oberregierungsrätin

\*\*\*\*\*

62/42

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-1095 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Erweiterung des bestehenden Balkones mit Außentreppe in den Garten** “ auf dem Grundstück Flurnr. 924/15 der Gemarkung Ebersberg folgenden

#### **Baugenehmigungsbescheid:**

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.



- Eingabeplan vom 17.03.2021

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

(Ziff. II bis III nicht abgedruckt)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.**

**Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 05.05.2021

Ingrid Meier